

06.10.2009

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3554 vom 1. September 2009
der Abgeordneten Monika Düker, Ewald Groth und Barbara Steffens
Bündnis 90 / Die Grünen
Drucksache 14/9785

Raucher kneipen als Wahllokale!

Wie sollen sich 16-Jährige Wahlberechtigte vor Wahllokalen verhalten, die als Raucher kneipen gekennzeichnet sind und bei denen ihnen somit der Zutritt nicht gestattet ist?

Der Innenminister hat die Kleine Anfrage 3554 mit Schreiben vom 6. Oktober 2009 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Nach Informationen, die unserer Fraktion vorliegen, ist es während der Kommunalwahlen 2009 in Bochum zu einer peinlichen Panne gekommen. Einige Wahllokale waren als Raucher kneipen nach dem Nichtrauchererschutzgesetz NRW gekennzeichnet, bei denen der Zutritt laut § 4 Abs. 2 nur Bürgerinnen und Bürgern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr gestattet ist. Gleichzeitig gilt nach dem Kommunalwahlgesetz § 7 ein Wahlrecht ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Auf den Wahlscheinen waren die Raucher kneipen nicht als solche gekennzeichnet, bei den Europawahlen wurde im gleichen Stimmbezirk noch in einer anderen Örtlichkeit gewählt. So kam es zur Situation, dass 16- und 17-Jährige am Wahltag entweder gesetzeswidrig eine Raucher kneipe betreten mussten, um zu wählen, oder sie auf ihr Wahlrecht verzichten mussten.

Neben diesem offensichtlichen gesetzlichen Widerspruch, der die minderjährigen Wahlberechtigten bei der Kommunalwahl betrifft, gibt es weitere Personengruppen, die unter Raucher kneipen als Wahllokal leiden mussten, und die auch bei den kommenden Bundestags- und Landtagswahlen davon betroffen sein werden:

Datum des Originals: 06.10.2009/Ausgegeben: 09.10.2009

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

- Wahlhelferinnen und Wahlhelfer, die stundenlang in den verrauchten Gaststätten ausharren;
- schwangere Wahlberechtigte, die um der Gesundheit ihrer Ungeborenen Willen das Passivrauchen vermeiden wollen;
- Familien, die gemeinsam mit ihren Kindern zum Wahllokal gehen wollen, damit die Kinder an die demokratischen Prozesse herangeführt werden. In Bochum weigerten sich ganz konkret junge Eltern, das Wahllokal mit ihren Säuglingen und Kleinkindern zu betreten, um diese und sich selbst nicht dem Rauch auszusetzen;
- Alleinerziehende von Kleinkindern, für die es ausgesprochen schwierig ist, ihre Kinder vor der Raucherkeipe alleine warten zu lassen
- Chronisch Kranke, deren Gesundheit schon unter dem kurzzeitigen Betreten von verrauchten Gaststätten leidet;
- sowie alle anderen Personen, die das Betreten von Raucherkeipen grundsätzlich vermeiden.

in dem uns bekannten Fall in Bochum wurde den Betroffenen seitens der Stadt Bochum keine Möglichkeit eingeräumt, an einer anderen rauchfreien Örtlichkeit ihre Stimme abzugeben.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Bestimmung der Wahlräume obliegt nach den Wahlordnungen eigenverantwortlich den Gemeindebehörden. Soweit möglich haben die Gemeinden Wahlräume in Gemeindegebäuden zur Verfügung zu stellen. Die Wahlräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt werden, dass allen Wählerinnen und Wählern die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird (§ 34a Kommunalwahlordnung, § 31a Landeswahlordnung, § 46 Bundeswahlordnung, § 39 Europawahlordnung).

Soweit Wahlräume in Ausnahmefällen in Gaststätten eingerichtet werden, ist die Bestimmung von Rauchergaststätten nicht geeignet, allen Wählerinnen und Wählern die Teilnahme an der Wahl möglichst zu erleichtern. Wahlberechtigte, die für sich gesundheitliche Gefahren beim Aufsuchen solcher Wahlräume befürchten, könnten sich unter Umständen genötigt sehen, von einer beabsichtigten Teilnahme an der Wahl Abstand zu nehmen. Dies kann zu einer Erschwerung statt zu einer Erleichterung der Wahlteilnahme führen. Außerdem kann eine Beeinträchtigung der Entschließungsfreiheit auch eine Beeinträchtigung der verfassungsrechtlich gewährleisteten Freiheit der Wahl zur Folge haben.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie hat der Innenminister die Städte und Gemeinden darauf hingewiesen, dass Raucherkeipen als Wahllokale ungeeignet sind?*

Zu den Kommunalwahlen am 30. August 2009 hat das Innenministerium in einem Durchführungserlass durch Bezugnahme auf den Durchführungserlass zu den Kommunalwahlen 2004 darauf hingewiesen, dass auf Gastwirtschaften nur zurückgegriffen werden darf, wenn öffentliche Gebäude nicht zur Verfügung stehen oder ungeeignet sind. Denselben Hinweis enthält auch der Durchführungserlass des Innenministeriums zur Bundestagswahl 2009 vom 04. August 2009.

2. Wie viele Wahllokale waren und sind in Nordrhein-Westfalen bei der Kommunalwahl 2009 sowie der Bundestagswahl 2009 und der Landtagswahl 2010 in welchen Städten und Gemeinden Raucherkeipen und wie viele Wahlberechtigte sind davon betroffen?

Nach einer Schnellabfrage waren bei den Kommunalwahlen 2009 in Nordrhein-Westfalen 95 von insgesamt 14.090 Wahllokalen in Rauchergaststätten eingerichtet. Bei der Bundestagswahl am 27. September 2009 waren 90 von insgesamt 13.218 Wahllokalen in Rauchergaststätten eingerichtet.

Die Anzahl der betroffenen Wahlberechtigten lag nach Angaben der Kommunen bei der Kommunalwahl bei 105.746 von insgesamt 14.147.660 Wahlberechtigten und bei der Bundestagswahl bei 97.079 von insgesamt 13.284.546 Wahlberechtigten. Hierbei ist die Anzahl der Briefwähler, die wegen der Nichtbetroffenheit wieder aus diesen Zahlen herausgerechnet werden müssten, nicht berücksichtigt.

Aufgeschlüsselt stellt sich die Verteilung der Raucherlokale, die als Wahllokale bei der Kommunalwahl 2009 genutzt wurden, wie folgt dar:

Stadt/Gemeinde	Anzahl der Wahllokale insgesamt	Davon Raucher-gaststätten i.S. d. § 4 Abs. 2 NISchG	Wahl-berechtigte insgesamt	davon in Stimmbezirken mit Wahlraum in einer Raucher-Gaststätte
Düsseldorf	388	6	460.693	6.470
Duisburg	357	1	368.269	1.208
Essen*	341	k. A.	459.246	k. A.
Krefeld	154	3	181.360	4.026
Issum**	16	3	10.045	1.903
Kaarst	23	2	34.344	3.452
Viersen	51	1	61.328	318
Dinslaken	41	3	55.896	4.790
Hünxe	19	1	11.723	287
Köln	800	1	764.876	836
Würselen	30	1	29.673	1.465
Langerwehe	19	2	11.452	1.201
Hellenthal	24	3	7.007	720
Engelskirchen	21	1	16.303	472
Marienneide	16	2	10.963	984
Wiehl***	23	2	21.389	1.777
Wermelskirchen	24	3	29.949	3.560
Königswinter	22	1	32.324	819

Stadt/Gemeinde	Anzahl der Wahllokale insgesamt	Davon Raucher-gaststätten i.S. d. § 4 Abs. 2 NiSchG	Wahl-berechtigte insgesamt	davon in Stimmbezir-ken mit Wahl-raum in einer Rau-cher-Gaststätte
Wachtberg	22	1	15.892	669
Bottrop	99	2	95.039	2.156
Gelsenkirchen	173	12	198.087	13.425
Gladbeck	60	1	58.391	1.077
Herten	28	2	49.478	2.873
Oer-Erkenschwick	20	1	24.217	1.245
Recklinghausen	109	5	96.083	4.517
Lienen	11	1	7.105	679
Oerlinghausen	16	1	14.117	981
Bochum	315	2	299.800	1.829
Dortmund	302	22	449.610	34.201
Hagen	150	1	152.513	280
Herne	155	3	124.527	3.120
Schwelm	20	1	23.586	1.173
Lippstadt	47	1	54.967	530
Kamen	44	2	36.835	1.346
Selm	17	1	22.353	1.357

Die Verteilung der Raucherlokale, die als Wahllokale bei der Bundestagswahl 2009 genutzt wurden, stellt sich wie folgt dar:

Stadt/Gemeinde	Anzahl der Wahllokale insgesamt	Davon Raucher-gaststätten i.S. d. § 4 Abs. 2 NiSchG	Wahl-berechtigte insgesamt	davon in Stimmbezir-ken mit Wahl-raum in einer Rau-cher-Gaststätte
Düsseldorf	388	6	412.954	5.847
Essen*	341	k. A.	435.732	k. A.
Krefeld	154	3	168.041	3.686
Issum**	6	1	9.555	1.129
Kaarst	23	2	32.489	3.279
Viersen	51	1	57.335	294
Dinslaken	41	3	53.661	4.560

Stadt/Gemeinde	Anzahl der Wahllokale insgesamt	Davon Raucher-gaststätten i.S. d. § 4 Abs. 2 NISchG	Wahl-berechtigte insgesamt	davon in Stimmbezir-ken mit Wahl-raum in einer Raucher-Gaststätte
Hünxe	12	1	11.297	276
Köln	800	1	702.371	793
Würselen	30	1	28.306	1.382
Langerwehe	15	2	10.868	1.149
Hellenthal	15	1	6.601	478
Engelskirchen	21	1	15.300	436
Marienheide	16	2	10.333	952
Wiehl***	23	2	20.381	1.683
Wermelskirchen	24	4	27.870	3.819
Königswinter	22	1	30.444	781
Bottrop	99	2	90.938	2.018
Gelsenkirchen	173	12	187.566	12.495
Gladbeck	60	1	56.033	1.031
Herten	28	2	47.203	2.765
Oer-Erkenschwick	20	1	22.673	1.211
Recklinghausen	111	5	91.605	4.360
Lienen	11	1	6.809	650
Oerlinghausen	16	1	13.525	944
Bochum	315	2	285.581	1.738
Dortmund	302	22	423.360	31.888
Hagen	150	1	139.954	270
Herne	155	3	118.357	2.945
Schwelm	20	1	22.145	1.128
Lippstadt	45	1	50.531	512
Kamen	44	2	35.518	1.282
Selm	17	1	21.360	1.298

* Die Stadt Essen hat mitgeteilt, dass dort etwa 20 Wahllokale für die Kommunalwahlen und die Bundestagswahl in Gaststätten untergebracht seien. Wie viele Gaststätten davon Rauchergaststätten sind, könne angesichts der knappen Zeit und des großen Arbeitsaufwandes nicht ermittelt werden. Bei der Europawahl habe man über 2 Wahllokale Beschwerden wegen Belästigung durch Raucher erhal-

ten. Daraufhin seien diese Wahllokale durch andere Räumlichkeiten ersetzt worden. Zur Kommunalwahl habe es keine Beschwerden gegeben.

** Die Gemeinde Issum hat erklärt, dass in allen Wahllokalen am Wahltag ein Rauchverbot ausgesprochen worden sei.

*** Die Gemeinde Wiehl teilte mit, dass sich die eigentlichen Wahlräume jeweils in einem rauchfreien Saal neben den Rauchergaststätten befänden. In einem Fall könne man den Saal betreten ohne durch die Rauchergaststätte gehen zu müssen, in einem anderen Fall sei dies leider nicht möglich.

3. Was wird der Innenminister kurzfristig und langfristig unternehmen, damit Wahlwillige bei der Bundestagswahl 2009 nicht unerwartet vor Raucherkeipen stehen, wenn sie ihre Stimme abgeben möchten?

Die Organisation der Bundestagswahl war zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Probleme hinsichtlich der Bestimmung der Wahlräume bereits abgeschlossen. Vor der Bundestagswahl waren, mit Rücksicht auf den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl, keine Änderungen mehr möglich.

Das Innenministerium wird in dem Durchführungserlass zur Landtagswahl 2010 sowie in Erlassen zu weiteren Wahlen ausdrücklich darauf hinweisen, dass Rauchergaststätten als Wahlräume ungeeignet sind und daher nicht zu Wahlräumen bestimmt werden dürfen.

4. Wie steht die Landesregierung angesichts der geschilderten Sachlage zu dem vom CDU-Abgeordneten Hubert Kleff am 26. Juni 2009 im Plenum vorgenommenen Aussage „ob und welche Gaststätte der Gast betritt, entscheidet der Gast allein“?

Es ist nicht Sache der Landesregierung, zu der in der Frage wiedergegebenen Aussage eines Landtagsabgeordneten Stellung zu nehmen.

Hinsichtlich der wahlrechtlichen Nichteignung von Rauchergaststätten wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

5. Welches Verhalten empfiehlt die Landesregierung einerseits Minderjährigen, die wählen möchten, aber deren Wahllokal eine Raucherkeipe ist, die sie nach dem Nichtraucherschutzgesetz nicht betreten dürfen und andererseits allen anderen Betroffenen, die keine Raucherkeipe betreten möchten?

Für die Bundestagswahl, die am 27. September 2009 stattgefunden hat und bei der Minderjährige nicht wahlberechtigt waren, kommt eine Empfehlung nicht mehr in Betracht. Hinsichtlich der Maßnahmen für zukünftige Wahlen siehe Antwort zu Frage 3.

Jeder Wahlberechtigte hatte bei der Bundestagswahl die Möglichkeit, einen Wahlschein zu beantragen. Damit konnte er entweder per Briefwahl abstimmen (auch in einem Raum der Gemeindevertretung) oder in einem anderen Wahlbezirk des Wahlkreises an der Urnenwahl teilnehmen. Darauf, dass Wahlberechtigte einen Wahlschein benötigen, wenn sie in einem anderen Wahlraum ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen wollen, wurden die Wahlberechtigten in der ihnen zugegangenen Wahlbenachrichtigung hingewiesen.